

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Bekanntmachungen von Satzungen +++

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Agri Photovoltaik Deersheim“ für die Ortschaft Deersheim, Gemarkung Deersheim, Flur 3, Flurstücke 26, 434/120, 540/29, 104/2, 133, 250/118, 404 und 407/104

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck „Agri Photovoltaik Deersheim“ für die Ortschaft Deersheim, Gemarkung Deersheim, Flur 3, Flurstücke 26, 434/120, 540/29, 104/2, 133, 250/118, 404 und 407/104. beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Deersheim im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Ortslage Deersheim in der Feldmark. Er ist überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben. Ca. 500 m westlich befindet sich das Waldgebiet des Großen Fallstein. Im Süden schließt eine bereits vorhandene FFPVA an, die sich ihrerseits bis zum Ortsrand erstreckt. An der Südostecke des Plangebietes grenzen Teilflächen der Kiesgrube Deersheim Nord am Eschenberg an und eine Größe von ca. 493.645 m² (rd. 49,4 ha).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Deersheim

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Begründung zum BPlan „Agri-PV Deersheim“, Einheitsgemeinde (EG) Stadt Osterwieck

Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere vor zu:

- allgemeine Planungsziele: Beschreibung der landwirtschaftlichen Nutzung / landwirtschaftliches Konzept,
- Landschaftsbild: aufgrund fast vollständiger Sichtverschattung durch Topografie und Eingrünung keine erheblichen Beeinträchtigungen,
- Natur- und Bodenhaushalt: keine erheblichen Beeinträchtigungen, landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten
- ökologisches Verbundsystem: Biotopverbund wird durch Eingrünung und Durchlässigkeit verbessert (Wildkorridor, Bodenfreiheit Einfriedung, Hecke),
- Umweltbericht: naturschutzfachlicher Ausgleich für Biotopwertverlust von 339.251 Punkten erfolgt vollständig über Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt,
- Artenschutz: betroffen sein können Feldhamster und Feldlerche, Ausgleich über Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt,
- Grundwasserschutz: Eintrag von wassergefährdenden Stoffen vermeiden,
- Boden: geringe Gefährdung für Subrosion (Erdfälle),
- Immissionen: Blendwirkungen nicht zu erwarten (Blendgutachten im Anhang I),
- Löschwasser: dezentral über Löschwasserkissen,
- Wildkorridor: Festsetzung im Süden des Plangebietes,
- Eingrünung: Festsetzung zur Etablierung von Gehölzstreifen,
- Produktionsintegrierte Maßnahmen Harslebener Berge: Festsetzung zum artenschutz- und naturschutzfachlichem Ausgleich,
- weiterer Artenschutz: Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen, Baufeldfreimachung, Bewirtschaftungsregime, Vergrämung/Kartierung Feldhamster, Vermeidung baubedingter Risiken, Erhalt ökologischer Durchlässigkeit,
- Örtliche Bauvorschrift: entspiegelte Module zum Blendschutz, Verbot von Nato-Draht zum Vogelschutz, Verbot blickdichter Einfriedungen und Bodenfreiheit Einfriedungen min. 20 cm (Durchlässigkeit Niederwild).

Umweltbericht zum BPlan „Agri-PV Deersheim“, EG Stadt Osterwieck
(Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge des BPlans „Agri-PV Deersheim“, EG Stadt Osterwieck untersucht. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachgesetze und Richtlinien:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- TA Lärm – Technische Anleitung Lärm,
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft),
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).

Raumordnung und Fachplanungen

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009),
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994),
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997),
- wirksamer Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Schutzgebiete:

- westlicher Teil Plangebiet: (ca. 23 ha): im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fallstein“ (LSG0027HBS)

Schutzgüter:

- Tiere und Pflanzen,
- Biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Lokalklima,
- Klimaanpassung und Klimaschutz,
- Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
- Landschaft,
- Mensch,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Störfallvorsorge /Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen,
- Wechselwirkungen.

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden und schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Rahmen der festgesetzten Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich und zum Artenschutz vollständig kompensiert.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Schlagworte / Themenblöcke	Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)
<u>Landwirtschaft</u>	
1. Gewährleistung landwirtschaftlicher Bodennutzung im Plangebiet auch in Zukunft	Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF)
<u>Übergeordnete Vorgaben Landes- und Regionalplanung</u>	
2. Lage im Vorbehaltsgebiet (VBH) für Landwirtschaft“ Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“ des LEP2010,	Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Landkreis Harz - Untere Landesentwicklungsbehörde
3. teilweise Lage im Vorranggebiet (VRG) für Rohstoffgewinnung Nr. XVII „Kiessandlagerstätte Deersheim/Nord“ des REPHarz,	
4. teilweise Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ des REPHarz,	
5. teilweise Lage im VBH für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (ÖVS) Nr. 2 „Fallstein - Huy“ des REPHarz	
<u>Natur-, Umwelt- Artenschutz</u>	
- Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht beachten	Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz
- naturschutzfachlicher Ausgleich für Biotopwertverlust, - Anforderungen zum Artenschutz	Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde
<u>Lage westlicher Teil Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Fallstein</u>	
6. Schutzzwecke und -vorgaben beachten	Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde
<u>Immissionsschutz</u>	
7. Blendschutz, Schutz vor elektromagnetischer Strahlung,	Landesverwaltungsamt - Referat Immissionsschutz; Landkreis Harz - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Landesstraßenbaubehörde
8. Tierhaltung unter Modulen	Landesverwaltungsamt - Referat Immissionsschutz; Landkreis Harz - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
<u>Brandschutz</u>	
	Landkreis Harz - Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz
<u>Bergbau</u>	
- Vorrangigkeit Bergbauberechtigungen Kiessandtagebau Deersheim und Kohlenwasserstoffe	Landesamt für Geologie und Bergwesen

Schlagworte / Themenblöcke	Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)
<u>Geologie</u>	
- geringe Gefährdung für Subrosion / Erdfälle, - Tragfähigkeit Untergrund (Lössboden)	Landesamt für Geologie und Bergwesen

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Schlagworte / Themenblöcke	Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)
<u>Naturschutzfachlicher Ausgleich</u>	
9. innerhalb Geltungsbereich	Einwender 1 (anonymisiert)

Der Entwurf zur Beteiligung des Bebauungsplanes „Agri Photovoltaik Deersheim“ für die Ortschaft Deersheim bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegt gemäß § 3 II BauGB

vom 24.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt einreichen. Zudem können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 466) oder E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) eingereicht werden.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de sowie auf der Homepage <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VWGO (Antrag auf Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über die Gültigkeit des Bebauungsplanes) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet, geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Osterwieck, den 09.07.2026



Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck

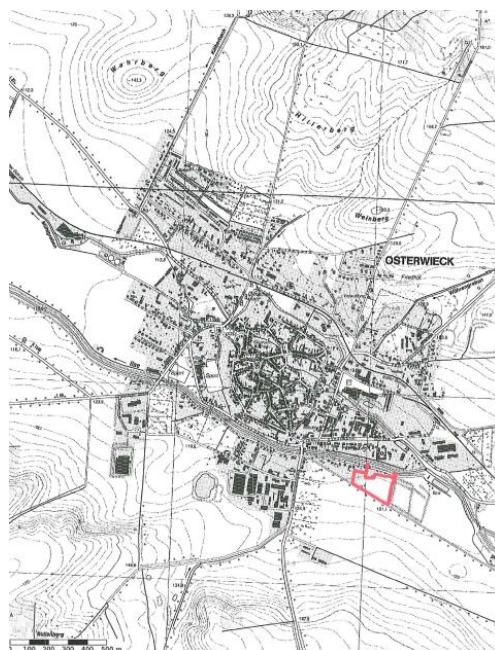
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „An der Ilse II“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 09.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „An der Ilse II“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereiches mit Eigenheimen zu schaffen,
Gemarkung Osterwieck, Flur 10, Flurstück 115; 116; 117; 157 teilweise;
551/94; 640;

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf des BPlans „An der Ilse II“, Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 27.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de>

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 09.07.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

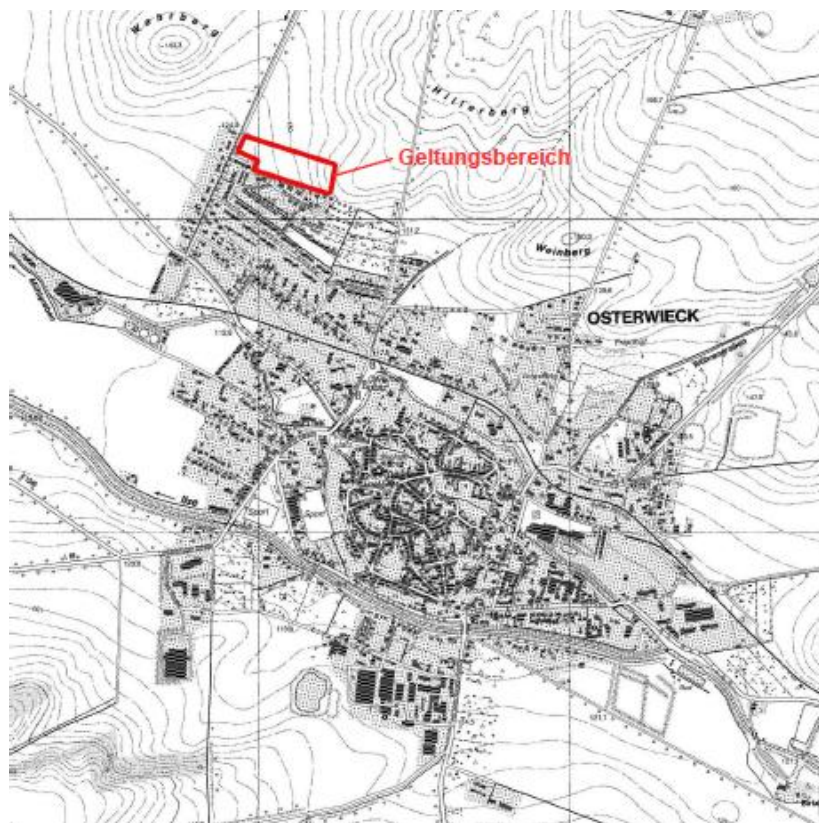
**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Satzung über
die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und
seiner 2. Änderung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 09.04.2026 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seiner 2. Änderung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seiner 2. Änderung
Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstück 41/2

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“, der Stadt Osterwieck und seiner 2. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 27.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de>

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 09.07.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

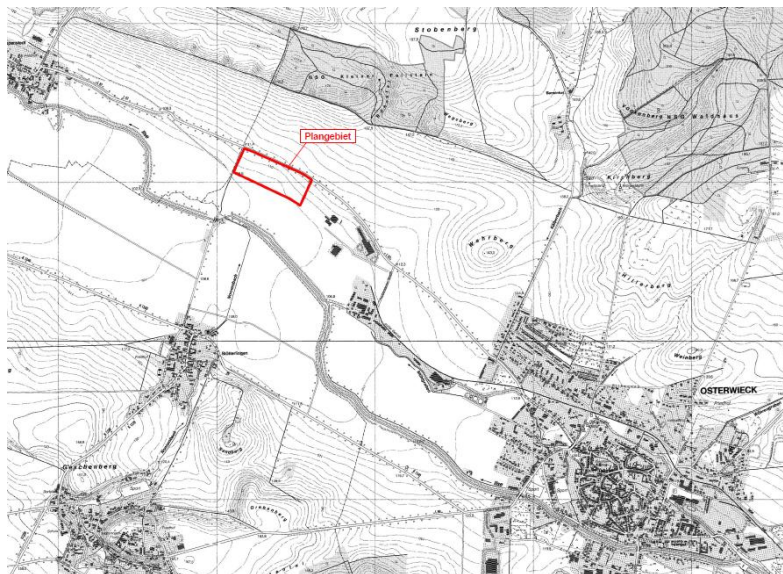
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Nord“ für die Ortschaft Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet Nord“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 154 beschlossen.

Für das Gebiet wird folgendes allgemeines Planungsziel angestrebt:

Ansiedlung industrieller Nutzungen sowie Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet:



Lüttgenrode

Osterwieck



Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 (1), Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Osterwieck, den 09.07.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

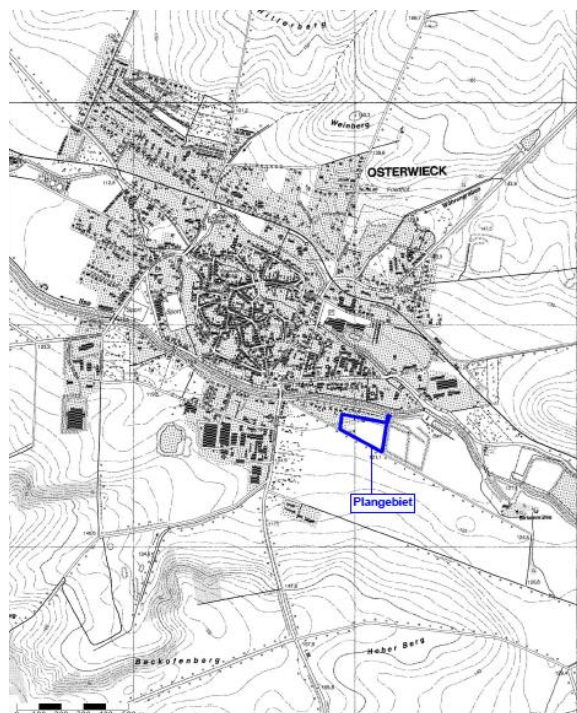
**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des
Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – 4. Änderung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 09.04.2026 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „An der Ilse II“, Osterwieck.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Darstellung des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 BauNVO
Gemarkung Osterwieck, Flur 10, Flurstück 115; 116; 117; 157 teilweise; 551/94; 640;

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan blau gekennzeichnet.



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 27.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de>

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 09.07.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

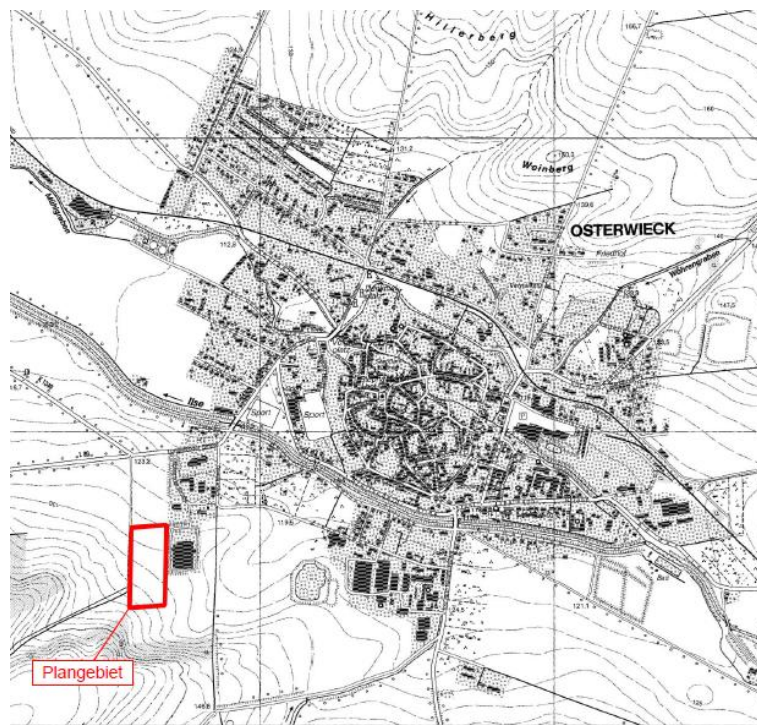
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lüttgenröder Straße III“ für die Ortschaft Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Lüttgenröder Straße III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstücke 26/1; 27; 190/28 beschlossen.

Für das Gebiet wird folgendes allgemeines Planungsziel angestrebt:

**Ansiedlung gewerblicher Nutzungen sowie
Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung**

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet:



Osterwieck



Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 (1), Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Osterwieck, den 09.07.2026

Dirk Heinemann

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Amtsblatt TAZV „Vorharz“ +++

Folgendes Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz ist erschienen:

vom 2. Juli 2026/Jahrgang 12 – Nummer 02

Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Das Amtsblatt steht auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz www.tazv-vorharz.de zum Download zur Verfügung.

+++ Bekanntmachungen der Wahlleiterin +++

Amtliche Bekanntmachung über den Sitzübergang im Ortschaftsrat Zilly

Gemäß § 47 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Das Ortschaftsratsmitglied, Herr Willi-Christian Fabian, hat mit Wirkung zum 30.09.2025 sein Mandat im Ortschaftsrat Lüttgenrode niedergelegt.

Die nächstfestgestellte Bewerberin Frau Kristin Überschär hat das Mandat angenommen und übernimmt den Sitz von Herrn Fabian.

Osterwieck, 09.07.2026



Die Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung über den Sitzübergang im Stadtrat der Stadt Osterwieck

Gemäß § 47 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Das Stadtratsmitglied, Herr Jürgen Seubert hat mit Wirkung zum 05.05.2026 sein Mandat im Stadtrat der Stadt Osterwieck niedergelegt.

Der nächstfestgestellte Bewerber Herr Ronny Straubing hat auf das Mandat verzichtet.

Die nächstfestgestellte Bewerberin Frau Heike Wiese hat das Mandat angenommen und übernimmt den Sitz von Herrn Seubert im Stadtrat.

Osterwieck, 09.07.2026



Die Wahlleiterin

+++ Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde +++

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat auf seiner Sitzung am 21.05.2026 Frau Mary Wesemann als stellvertretende Wahlleitrein abberufen.

Zur neuen stellvertretenden Wahlleiterin wurde Frau Gundula Hauke berufen.

Osterwieck, 09.07.2026



Reilein

2. stellv. Bürgermeisterin

+++ Bekanntmachung zur Landtagswahl 2026 +++

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der

Stadt Osterwieck kann in der Zeit

vom 17.08.2026 bis 21.08.2026

während der Sprechzeiten 1)

montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 21.08.2026 um 11.00 Uhr. Die Meldestelle ist barrierefrei zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl spätestens am 21.08.2026 bis 11.00 Uhr in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck einen Antrag auf Berichtigung des Wähler-verzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
 3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Stadt Osterwieck durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
 - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.08.2026) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.08.2026) versäumt hat.
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.
 - cc) wenn sein Wahlrecht erst im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt wurde.
- Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.09.2026 um 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter aa) bis cc) angegebenen Gründen des Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Verwendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterwieck, den 09.07.2026



Die Wahlleiterin

+++ Bekanntmachung Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen – Feldlage +++

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen - Feldlage
Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – HBS 003

Halberstadt, den 22.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung Auflösung der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage Landkreis Harz (Verfahrensnummer HBS 003)

1.) Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage sind abgeschlossen. Sie wird hiermit nach § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 I 2794, aufgelöst.

Die Aufgaben und das Grundvermögen der Teilnehmergeinschaft wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit deren Zustimmung übertragen. Hierbei ist auch die Baulastträgerschaft an Wirtschaftswegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit übertragen worden.

2.) Begründung der Auflösung:

Für das Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage wurde am 16.04.2012 die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG erlassen. Es war festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen waren. Die Teilnehmergeinschaft erlosch nicht. Sie blieb vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Mit notariellem Vertrag vom 17.12.2025 wurde das Grundvermögen der Teilnehmergeinschaft an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit dem Ziel übertragen, ein einheitliches Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene für das Gemeindegebiet gewährleisten zu können. Mit dem notariellen Vertrag sind auch die Rechte und Pflichten an dem Grundeigentum übergegangen.

Die Umschreibung der Flächen im Grundbuch auf die Stadt Osterwieck ist erfolgt.

Das verbleibende Kapitalvermögen der Teilnehmergeinschaft wird an die Stadt Osterwieck übertragen und dort in einer gesonderten kommunalen Haushaltsstelle verwaltet. Es steht für die Unterhaltung der in dem Bodenordnungsverfahren geschaffenen Anlagen weiterhin zur Verfügung.

Die Teilnehmergeinschaft verfügt damit weder über Kapital- noch über Grundvermögen. Weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten sind nicht bekannt.

Es wird daher festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Sie ist deswegen nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Die Feststellung zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Bernd Weber



+++ Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk I „NSG Waldhaus“ +++

Stadt Osterwieck Der Bürgermeister



Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Amt: Haupt- und Wirtschaftsamt
Bearbeiter: Amtsleiter
Herr Eisemann
Telefon: 039421-793 223
Email: p.eisemann@stadt-osterwieck.de

Berfel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen ·
Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk I „NSG Waldhaus“

Die Stadt Osterwieck bietet die Pacht des Jagdausübungsrechts für den Eigenjagdbezirk I „NSG Waldhaus“ an.



Beschreibung

- bejagbare Fläche: 127,7 ha (ca. 96,3 ha Wald – ca. 31,4 ha sonstige Flächen)
- Flurstücke: Flur 3 (Flurstücke 1/1; 33/1; 9/1; 37/1); Flur 4 (Flurstücke 35/3; 35/1); Flur 6 (Flurstücke 66; 143; 141) Flur 7 (Flurstücke 108/19; 108/12)
- Wildarten: Damwild, Schwarzwild, Rehwild

Der Pachtbeginn des Jagdausübungsrechts ist mit dem 01.04.2027 definiert. Die Dauer mit 12 Jahren festgeschrieben (entspricht einem Pachtende per 31.03.2039).

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
BLZ 810 52 000
Kto.-Nr. 34 002 1152
BIC: NOLADE21HRZ
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

Volksbank Börßum-Hornburg e.G.
BLZ 270 622 90
Kto.-Nr. 60 777 000
BIC: GENODEF1BOH
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

Harzer Volksbank eG
BLZ 800 635 08
Kto.-Nr. 3102 100 000
BIC: GENODEF1QLB
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00

Hinweise zur Jagdausübung

Die vorkommenden Wildbestände sind im Rahmen der Wildbestandsregulierung so anzupassen, dass die avisierte Naturverjüngung des Waldes stattfinden kann. Aus diesem Grund ist eine konsequente Bejagung und Erfüllung der Abschusspläne notwendig und gewünscht. Die Stadt Osterwieck behält sich bei mehrfacher Nichterfüllung der Abschusspläne eine ggf. kostenpflichtige Ersatzvornahme im Interesse des Wald- und Naturschutzes vor.

Eine Verständigung mit der Stadt Osterwieck, verbunden mit jährlichen Revierbegehungen, wird vorausgesetzt. Die daraus resultierende Jagdstrategie ist wirksam zu unterstützen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Pachtvertrages.

Hinweise zum Verfahren

Pachtinteressenten werden im Rahmen der Ausschreibung gebeten, ihr Pachtangebot abzugeben. Zugelassen sind Angebote, die bis zum Ende der Angebotsfrist bei der Stadt Osterwieck eingegangen sind.

Ende der Gebotsfrist: 04.09.2026

Das Angebot ist zwingend in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit dem Vermerk: „Nicht öffnen – Gebot Eigenjagdbezirk I“ zu versehen und postalisch zu versenden an:

Stadt Osterwieck
Vergabestelle
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Vollständige Unterlagen der Bewerbung bzw. des Gebots enthalten

- ein Gebot, welches in €/ha den jährlichen Pachtzins angeben,
- Nachweis der Jagdpachtfähigkeit i.S.d. des § 11(5) BJagdG und Kopie des Jagdscheines
- ein Jagdkonzept mit Angaben über die Jagderfahrungen und die Organisation des Jagdbetriebes (Umfang frei wählbar),
- eine Aussage zur Bereitschaft zum Beitritt in die „Hegegemeinschaft“,
- die Erklärung zum Wild- und Jagdschadensersatz,
- eine Kopie des Personalausweises
- Selbstauskunft zu bisherigen Jagdpachten
- Verpflichtende Auskunft zu bestehenden Jagdpachten

Nicht fristgerecht eingegangene, fehlerhafte, nicht eindeutige, unvollständige oder nicht eigenhändig unterschriebene Gebote bleiben unberücksichtigt.

Mindestgebot

Das Mindestgebot beträgt **20 € je Hektar und Pachtjahr**.

Gebote unter dem Mindestgebot werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Weitere Hinweise

Die Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden und nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Eine Wiederholung des Verfahrens zur Angebotseinholung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots können u.a. die Kriterien des Wohnsitzes des Bieters, die Verfügbarkeit des eigenen Jagdgebrauchshundes, gesellschaftliches Engagement bzw. Aktivitäten im Rahmen des Naturschutzes und weitere Umstände Berücksichtigung finden. Die eigenständige Wildbretvermarktung wird vorausgesetzt.

Aufwendungen werden nicht erstattet.

Das Angebot der Stadt Osterwieck erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Rückfragen

Etwaige Rückfragen sind zu richten an:

Haupt- und Wirtschaftsamt

Amtsleiter Herr Eisemann

039421 793223

p.eisemann@stadt-osterwieck.de

+++ Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk II „LSG Wilhelmshöhe – Petri-Brunnen“ +++

Stadt Osterwieck

Der Bürgermeister

Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

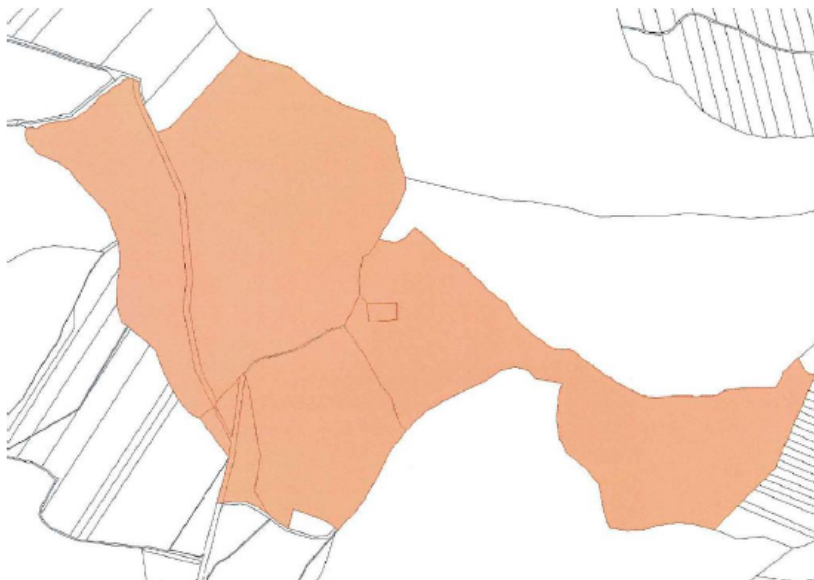
Amt: Haupt- und Wirtschaftsamt
Bearbeiter: Amtsleiter
Herr Eisemann
Telefon: 039421-793 223
Email: p.eisemann@stadt-osterwieck.de



Berfel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen ·
Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk II „LSG Wilhelmshöhe - Petri-Brunnen“

Die Stadt Osterwieck bietet die Pacht des Jagdausübungsrechts für den Eigenjagdbezirk II „LSG Wilhelmshöhe - Petri-Brunnen“ an.



Beschreibung

- bejagbare Fläche: 102,38 (reine Waldjagd)
- Flurstücke: Flur 2 (Flurstücke 3; 5; 8/1; 8/2; 8/3; 9/8); Flur 4 (Flurstücke 12; 13; 14/1; 18/2);
- Wildarten: Damwild, Schwarzwild, Rehwild

Der **Pachtbeginn** des Jagdausübungsrechts ist mit dem **01.04.2027** definiert. Die Dauer mit **12 Jahren** festgeschrieben (entspricht einem Pachtende per 31.03.2039).

Bankverbindungen:

Harzsparkasse
BLZ 810 52 000
Kto.-Nr. 34 002 1152
BIC: NOLADE21HRZ
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

Volksbank Börßum-Hornburg e.G.
BLZ 270 622 90
Kto.-Nr. 60 777 000
BIC: GENODEF1BOH
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

Harzer Volksbank eG
BLZ 800 635 08
Kto.-Nr. 3102 100 000
BIC: GENODEF1QLB
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00

Hinweise zur Jagdausübung

Die vorkommenden Wildbestände sind im Rahmen der Wildbestandsregulierung so anzupassen, dass die avisierte Naturverjüngung des Waldes stattfinden kann. Aus diesem Grund ist eine konsequente Bejagung und Erfüllung der Abschusspläne notwendig und gewünscht. Die Stadt Osterwieck behält sich bei mehrfacher Nichterfüllung der Abschusspläne eine ggf. kostenpflichtige Ersatzvornahme im Interesse des Wald- und Naturschutzes vor.

Eine Verständigung mit der Stadt Osterwieck, verbunden mit jährlichen Revierbegehungen, wird vorausgesetzt. Die daraus resultierende Jagdstrategie ist wirksam zu unterstützen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Pachtvertrages

Hinweise zum Verfahren

Die Ausschreibung ist öffentlich und für den Eigentümer unverbindlich.

Pachtinteressenten werden im Rahmen der Ausschreibung gebeten, ihr Pachtangebot abzugeben. Zugelassen sind Angebote, die bis zum Ende der Angebotsfrist bei der Stadt Osterwieck eingegangen sind.

Ende der Gebotsfrist: 04.09.2026

Das Angebot ist zwingend in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit dem Vermerk: „Nicht öffnen – Gebot Eigenjagdbezirk II“ zu versehen und postalisch zu versenden an:

Stadt Osterwieck
Vergabestelle
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Vollständige Unterlagen der Bewerbung bzw. des Gebots enthalten

- ein Gebot, welches in €/ha den jährlichen Pachtzins angeben,
- Nachweis der Jagdpachtfähigkeit i.S.d. des § 11(5) BJagdG und Kopie des Jagdscheines
- ein Jagdkonzept mit Angaben über die Jagderfahrungen und die Organisation des Jagdbetriebes (Umfang frei wählbar),
- eine Aussage zur Bereitschaft zum Beitritt in die „Hegegemeinschaft“,
- die Erklärung zum Wild- und Jagdschadensersatz,
- eine Kopie des Personalausweises
- Selbstauskunft zu bisherigen Jagdpachten
- Verpflichtende Auskunft zu bestehenden Jagdpachten

Nicht fristgerecht eingegangene, fehlerhafte, nicht eindeutige, unvollständige oder nicht eigenhändig unterschriebene Gebote bleiben unberücksichtigt.

Mindestgebot

Das Mindestgebot beträgt **20 € je Hektar und Pachtjahr**.

Gebote unter dem Mindestgebot werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Weitere Hinweise

Die Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden und nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Eine Wiederholung des Verfahrens zur Angebotseinholung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots können u.a. die Kriterien des Wohnsitzes des Bieters, die Verfügbarkeit des eigenen Jagdgebrauchshundes, gesellschaftliches Engagement bzw. Aktivitäten im Rahmen des Naturschutzes und weitere Umstände Berücksichtigung finden. Die eigenständige Wildbretvermarktung wird vorausgesetzt.

Aufwendungen werden nicht erstattet.

Das Angebot der Stadt Osterwieck erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Rückfragen

Etwaige Rückfragen sind zu richten an:

Haupt- und Wirtschaftsamt
Amtsleiter Herr Eisemann
039421 793223
p.eisemann@stadt-osterwieck.de